

Aktenzeichen: 5 AZR 182/79

LAG München

Urteil des BAG vom 10. Juni 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte
vom 12. Oktober 1973 § 2; BAT § 47 Abs. 2, § 33 Abs. 1 c

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 182/79

2 (3) Sa 1012/77 München

Verkündet am
10. Juni 1981

gez. Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Juni 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, den Richter Dr. Heither und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Heidenreich und Fischer für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 24. August 1978 - 2 (3) Sa 1012/77 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Höhe der Weihnachtszuwendungen für 1975 und 1976. Die Kläger sind bei der Beklagten als Angestellte im Flugverkehrskontrolldienst des militärischen Flugsicherungsdienstes tätig. Kraft Tarifgebundenheit der Parteien finden die Bestimmungen des BAT und der weiteren einschlägigen Tarifverträge auf die Arbeitsverhältnisse Anwendung. In den Jahren 1975 und 1976 waren die Kläger zu 1) und 2) in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 2, der Kläger zu 3) in Vergütungsgruppe IV a der Anlage 1 a Teil III Abschnitt F Unterabschnitt I zum BAT eingestuft. In § 2 des zu dieser Zeit geltenden Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973, in Kraft seit dem 1. Januar 1974, war bestimmt:

"§ 2 Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt - unbeschadet des Abs. 2 - 100 v. H. der Urlaubsvergütung nach § 47 Abs. 2 BAT ohne Kinderzuschlag, die dem Angestellten zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Monats September Erholungsurlaub gehabt hätte ..."

§ 47 Abs. 2 BAT hatte damals folgende Fassung:

"§ 47 Erholungsurlaub

(1) ...

(2) Als Urlaubsvergütung erhält der Angestellte

- a) die Vergütung nach § 26,
- b) die Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind,
- c) für jeden Urlaubstag eine Zulage (Aufschlag nach Unterabs. 2).

(3) ..."

Der zuvor geltende Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 24. November 1964, in der zuletzt geänderten Fassung durch den Tarifvertrag vom 29. November 1972, stellte nicht auf § 47 Abs. 2 BAT ab, sondern führte im einzelnen auf, welche Zahlungen bei der Berechnung der Höhe der Zuwendung in Ansatz zu bringen waren. Dort war unter Buchstabe b ausdrücklich aufgenommen, daß die Zulagen nach § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar



1962 zu berücksichtigen waren.

In der Zeit der Geltung des alten Zuwendungstarifvertrages hatte Anlage 1 a Teil III Abschnitt F "Allgemeines" Abs. 3 zum BAT folgenden Wortlaut:

"(3) Für die Zulagen

in Unterabschn. I Fußn. 1) und 3) gilt folgendes:

Die Zulagen gelten bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41), des Übergangsgeldes (§ 63) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte als Bestandteil der Grundvergütung. Sie sind nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen; § 36 Abs. 2 gilt entsprechend."

Daneben war für die Angestellten des Unterabschnittes I der Vergütungsgruppen IV a, IV b und V a eine weitere Zulage in Fußnote 2 vorgesehen. In dieser Fußnote hieß es wie folgt:

"2) Diese Angestellten erhalten eine Zulage gemäß § 33 Abs. 1 BAT in Höhe von 120,-- DM monatlich. Diese Zulage gilt als im Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchstabe c BAT vom 11. Januar 1962 in der jeweiligen Fassung vereinbart."

Im Hinblick auf die Neufassung des § 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 erhielt Anlage 1 a Teil III Abschnitt F "Allgemeines" Abs. 3 durch den 33. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 18. Oktober 1973 folgende Fassung:

"(3) Für die Zulagen

in Unterabschn. I Fußnoten 1) und 3) gilt folgendes:

Die Zulagen gelten bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung. Sie sind nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen; § 36 Abs. 2 gilt entsprechend."

Bei der Berechnung der jährlichen Zuwendung brachte die Beklagte bis einschließlich 1974 die dem Kläger monatlich gezahlte Zulage von 120,-- DM gemäß Anlage 1 a Teil III Abschnitt F Unterabschnitt I Fußnote 2) in Ansatz.

Bei der rechnerischen Ermittlung der Zuwendung für 1975 und 1976 berücksichtigte die Beklagte die Zulage, die nunmehr 280,-- DM betrug, nicht mehr. Sie glaubte sich hierzu auf-



grund der Neufassung der Anlage 1 a Teil III Abschnitt F durch den Tarifvertrag vom 17. März 1975, rückwirkend in-kraft gesetzt ab dem 1. Januar 1975, berechtigt und vertrat die Auffassung, die Zulage müsse gemäß Fußnote 2) zu Unterabschnitt I n. F. außer Ansatz bleiben. Durch diese Tarif-änderung ist der bisherige Absatz 3 der Anlage 1 a Teil III Abschnitt F "Allgemeines" zu Abs. 4 geworden. Neu aufgenommen worden ist der folgende Absatz 5:

"(5) Die unter die Unterabschnitte I und II fallenden Angestellten erhalten eine nicht gesamtversorgungs-fähige Zulage nach Maßgabe der Fußn. 2) zu Unterabschnitt I sowie der Fußnoten 1) und 2) zu Unterabschnitt II in sinngemäßer Anwendung der Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwer-niszulagen in besonderen Fällen vom 22. März 1974 (BGBl. I S. 774) in Verbindung mit dem jeweiligen Durchführungserlaß des Bundesministers der Ver-teidigung."

Die Fußnote 2) zu Unterabschnitt I ist dabei dahingehend geändert worden:

"Fußnote 2): Diese Angestellten erhalten eine Zulage von 280,-- DM monatlich."

Die Kläger begehren für die Jahre 1975 und 1976 eine Restzahlung von jeweils 280,-- DM nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973. Sie haben die Auffassung vertreten, daß die Zulage nach Fuß-note 2) Anlage 1 a Teil III Unterabschnitt I auch nach der Neufassung weiter bei der Zahlung der Sonderzuwendung zu berücksichtigen sei. Auch nach der Anpassung dieser Zu-lage an die beamtenrechtlichen Erschwer-niszulagen stelle sie eine Zulage im Sinne von § 47 Abs. 2 b BAT dar, die in Monats-beträgen festgelegt sei. Aus der Neufassung des Tarifvertrages sei nicht zu folgern, daß diese Zulage jetzt entsprechend der Regelung im Gesetz über jährliche Sonderzuwendungen für Beamte, Richter und Soldaten unberücksichtigt blei-ben müßte.

Die Kläger haben beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

- a) an den Kläger zu 1) 560,-- DM,
- b) an den Kläger zu 2) 560,-- DM,
- c) an den Kläger zu 3) 560,-- DM



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos zu zahlen.
(mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

Sie hat die Auffassung vertreten, durch die Anpassung der Zulage an die beamtenrechtlichen Regelungen sei gewollt, daß sie gemäß Fußnote 2) zu Anlage 1 a Teil III Abschnitt F Unterabschnitt I auch nicht mehr bei der Jahreszuwendung in Ansatz zu bringen sei. Dies ergebe sich insbesondere daraus, daß diese Zulage nun nicht mehr gesamtversorgungsfähig sei. Nach § 6 des Gesetzes über jährliche Sonderzuwendungen für Beamte, Richter und Soldaten blieben Zulagen nach der Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen vom 22. März 1974 unberücksichtigt. Bei der Auslegung der tariflichen Änderung sei der Runderlaß des Bundesministeriums für Verteidigung vom 5. Dezember 1974 zu berücksichtigen, da dieser vor Inkrafttreten des Tarifvertrages ergangen sei. Dort sei auf Seite 3 ausdrücklich gesagt, daß die speziellen Regelungen - gemeint seien die tariflich beabsichtigten Änderungen der Zulagen - anstelle der Vorschriften des § 47 Abs. 2 BAT träten.

Das Arbeitsgericht hat den Klagen in vollem Umfange stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision begehrt die Beklagte unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile Klageabweisung. Die Kläger bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Das Berufungsgericht hat den Klägern für die Jahre 1975 und 1976 eine um jeweils 280,-- DM höhere Weihnachtszuwendung zugesprochen und hierzu angenommen, diese Zahlung stehe den Klägern auch nach der Neufassung der einschlägigen Bestimmungen zu. Diese Rechtsauffassung ist zutreffend.

II. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe die tariflichen Bestimmungen nicht richtig ausgelegt; es habe das zwischen § 47 Abs. 2 BAT einerseits und Teil III Abschnitt F "Allgemeines" Absatz 4 und 5 in der Anlage 1 a zum BAT in der Fassung vom 17. März 1975 andererseits bestehende Rechts-



verhältnis verkannt.

Die Bestimmungen des normativen Teils eines Tarifvertrages stellen objektives Recht dar. Sie sind daher von dem Revisionsgericht ebenso auszulegen wie Gesetzesnormen (BAG AP Nr. 115 zu § 1 TVG Auslegung). Dabei ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts davon auszugehen, daß Tarifverträge in erster Linie nach dem Tarifwortlaut auszulegen sind, wobei im Sinne von § 133 BGB der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien zu berücksichtigen ist, sofern und soweit er in den tariflichen Normen seinen Niederschlag gefunden hat (BAG 18, 278 [282] = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung; AP Nr. 96, 119, 121, 124 zu § 1 TVG Auslegung; zuletzt BAG vom 9. Juli 1980 - 4 AZR 560/78 - [demnächst] AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Seeschifffahrt m.w.N.). Danach ist auf den tariflichen Gesamtzusammenhang abzustellen.

1. Die Revision meint, aus der Änderung des Abs. 3 "Allgemeines" in Teil III F der Anlage 1 a zum BAT in der Fassung vom 18. Oktober 1973 durch den Tarifvertrag vom 17. März 1975 sei zu folgern, daß sich damit auch der Rechtscharakter der Zulage gemäß Fußn. 2) zu Unterabschn. I geändert hätte. Hierbei übersieht die Revision jedoch folgendes:

Abs. 3 "Allgemeines" in Teil III F a.F. (wie jetzt Abs. 4 "Allgemeines" in Teil III F n.F.) Anlage 1 a zum BAT regelt ausschließlich die Zulagen in Unterabschn. I Fußnoten 1) und 3). Die Voraussetzungen der hier umstrittenen Zulage ergaben sich in der alten Tariffassung aus Fußn. 2), in der Neufassung vom 17. März 1975 aus Abs. 5 "Allgemeines" in Teil III F in Verbindung mit der neu gefaßten Fußn. 2). Daher kann der neu gefaßte Abs. 4 "Allgemeines" in Teil III F der Anlage 1 a zum BAT hinsichtlich der Auslegung der Zulagenzahlung nach Fußn. 2) zu Unterabschn. I nichts hergeben.

2. Allein entscheidend ist, welche Bedeutung der Neuregelung der Zulagenzahlung nach Fußn. 2) zu Unterabschn. I zukommt.

a) In der vor der Änderung vom 17. März 1975 geltenden Fassung war in der Erläuterung 2 zum Unterabschn. I bestimmt,



daß diese Zulage als im Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 in der jeweiligen Fassung vereinbart gelten sollte. Sie diene damit gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT als Monatsentgelt für regelmäßig und nicht nur in unerheblichem Umfang geleistete besonders gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeit. Nach der alten Fassung des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 24. November 1964 in der zuletzt geänderten Fassung durch Tarifvertrag vom 29. November 1972 war unter § 2 Abs. 1 b ausdrücklich bestimmt, daß zu der heranzuziehenden Vergütung auch die Zulagen nach § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 zählen. Bei Ablösung dieses Tarifvertrages über die Sonderzuwendungszahlung durch den Tarifvertrag vom 12. Oktober 1973 ist lediglich Abs. 3 "Allgemeines" in Teil III F der Anlage 1 a zum BAT dahingehend geändert worden, daß der bisherige Wortlaut "und der Zuwendung nach dem TV über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte als Bestandteil der Grundvergütung" ersatzlos gestrichen worden ist, obwohl der neue Zuwendungstarifvertrag hinsichtlich der Höhe der Zuwendung allein auf § 47 Abs. 2 BAT verweist. Daraus ist zu folgern, daß nach dem feststellbaren Willen der Tarifvertragsparteien auch nach Änderung des Tarifvertrages über Sonderzahlungen vom 12. Oktober 1973 die Zulage nach Fußn. 2) zu Unterabschn. I weiterhin im Rahmen des § 47 Abs. 2 BAT zu berücksichtigen sein sollte.

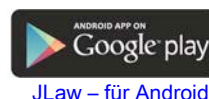
b) Die Zulagenzahlung nach Fußn. 2) zu Unterabschn. I ist nunmehr durch den Tarifvertrag vom 17. März 1975 rückwirkend zum 1. Januar 1975 dahingehend neu geregelt, daß sie nicht mehr als nach dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962, sondern in sinngemäßer Anwendung der Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen vom 22. März 1974 in Verbindung mit dem jeweiligen Durchführungserlaß des Bundesministers der Verteidigung als erbracht gilt. Desweiteren ist bestimmt, daß diese Zulage nicht mehr gesamtversorgungsfähig ist. Schließlich ist die Zulage von bisher 120,-- DM auf 280,-- DM angehoben worden.



Die Revision glaubt, hieraus herleiten zu können, daß die jetzige Zulagenregelung in Abs. 5 und in der neu gefaßten Fußn. 2) eine spezielle Regelung gegenüber § 47 Abs. 2 BAT dergestalt darstelle, daß diese Zulage bei der Berechnung der Urlaubsvergütung und damit auch der Sonderzuwendung nicht in Betracht komme. Dabei weist sie zunächst auf den Inhalt des als "Schnellbrief" bezeichneten Erlasses S II 3 - Az 18-20-15-01 vom 5. Dezember 1974 hin. Hierbei bezieht sie sich insbesondere auf die von dem Bundesminister der Verteidigung vertretene Auffassung, daß die neue Regelung unter Abs. 5 "Allgemeines" des Abschn. III F der Anlage 1 a zum BAT anstelle der Vorschriften des § 47 Abs. 2 BAT trete. Sie vertritt die Ansicht, daß es sich hierbei nicht um eine einseitige Interpretation der Tarifnorm handele, da die Arbeitgeberseite bereits vor Abschluß des Tarifvertrages diesen Standpunkt vertreten habe. Insofern handele es sich um eine Motivdokumentation mit auslegungserheblicher Bedeutung für den Normgehalt.

Bei der Frage, inwieweit dieser Erlaß für die Auslegung der neuen tariflichen Regelung heranzuziehen ist, ist zu berücksichtigen, daß nach dem Anschriftenkopf des "Schnellbriefes" sich dieser ausschließlich an nachgeordnete Stellen der Beklagten richtet. Diese nachgeordneten weisungsgebundenen Organe und Ämter sind an diesen Erlaß gebunden. Eine Außenwirkung haben diese Erlasse jedoch nur, wenn sie in den vertraglichen Regelungen ihren Niederschlag gefunden haben (ständige Rechtsprechung: BAG AP Nr. 2, 4, 5 zu §§ 22, 23 BAT 1975 Lehrer).

c) Mit der Änderung des Abschn. I Unterabschn. III F ist weder eine Änderung des Zuwendungstarifvertrages noch des § 47 Abs. 2 BAT erfolgt. Nach § 47 Abs. 2 Buchst. b BAT, auf den § 2 des Zuwendungstarifvertrages hinsichtlich der in Ansatz zu bringenden Höhe der Zuwendung verweist, erhält der Angestellte als Urlaubsvergütung neben der Vergütung aber stets die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen. Dabei kommt es nach einhelliger Meinung in Rechtsprechung und Literatur auf den Grund, aus dem die Zulagen gezahlt werden,



nicht an. Voraussetzung ist nur, daß sie in Monatsbeträgen festgelegt sind (Crisolli-Tiedtke, BAT, Bd. 1, § 47 zu Abs. 2 Unterabs. 2 Erläuterung 9). Hierzu zählen auch Zulagen, die in Fußnoten, Protokollnotizen und dergleichen in der Vergütungsordnung geregelt sind (Böhm-Spiertz, BAT, 2. Aufl., § 47 Anm. 13 d). Da die Zulage auch weiterhin nach Fußn. 2) in Monatsbeträgen gezahlt wird, wäre sie demnach auch bei der Berechnung des § 47 Abs. 2 BAT zu berücksichtigen, es sei denn, es ergäbe sich aus der sinngemäßen Anwendung der Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen vom 22. März 1974 in Verbindung mit dem jeweiligen Durchführungserlaß des Bundesministers der Verteidigung etwas anderes.

aa) In der Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen vom 22. März 1974, die in § 27 Abs. 3 der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung-EZulV) vom 26. April 1976 (VMB1. 1976 S. 125) ausdrücklich als weitergeltend bezeichnet wird, ist u. a. unter § 2 Abs. 1 Ziff. 2 geregelt, daß die Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 in Flugsicherungsstellen der Bundesanstalt für Flugsicherung und in entsprechenden Stellen des militärischen Flugsicherungsdienstes eine Zulage von monatlich 280,-- DM erhalten. Nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. März 1971 in der jeweils gültigen Fassung erhalten gemäß § 2 Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen, Zulagen unter den gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und in dem gleichen Umfang, wie sie die vergleichbaren Beamten des Bundes erhalten. Dabei sind die Angestellten der Vergütungsgruppen III bis V a/b den Beamten der Besoldungsgruppen A 12 bis A 9 vergleichbar. Diesem hat die Änderung zur Fußn. 2) des Unterabschn. I dadurch Rechnung getragen, indem die bisherige Zulage von 120,-- DM in Anpassung an die beamtenrechtliche Regelung auf 280,-- DM angehoben worden ist.

bb) Da aus der Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen vom 22. März 1974 weitere Folgerungen nicht zu ziehen sind, ist insofern auf den Durchführungserlaß vom



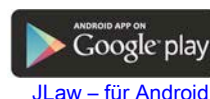
13. Oktober 1970 zurückzugreifen. Die Verweisung auf diesen Durchführungserlaß ist schon deswegen von Bedeutung, weil entgegen der Auffassung der Beklagten in Abs. 4 des neu gefaßten Abschn. III F "Allgemeines" der Anlage 1 a zum BAT nur die Voraussetzung der Zulagenzahlungen nach Fußnoten 1) und 3) geregelt ist. Ziff. 2 b des Durchführungserlasses bestimmt aber, daß die Zulage (auch) bei Beamten bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen bei Erholungsurlaub weiter zu gewähren ist. Deshalb läßt sich weder aus der Verordnung vom 22. März 1974 noch aus dem Durchführungserlaß etwas dafür herleiten, daß die Zuwendung bei Angestellten unter § 47 Abs. 2 BAT fällt.

d) Die Beklagte meint weiter, weil die Zulage nach Fußn. 2) in der Neufassung nicht gesamtversorgungsfähig ist, sei sie entsprechend § 6 des Gesetzes über jährliche Sonderzuwendungen für Beamte, Richter und Soldaten ebenfalls nicht bei der Sonderzuwendung für Angestellte zu berücksichtigen. Wie bereits aufgezeigt, ist eine Änderung des Tarifvertrages über die Zahlung einer Sonderzuwendung an Angestellte nicht erfolgt. Für die Auslegung dieser Neuregelung ist daher das weitere Tarifwerk heranzuziehen.

Im Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. März 1971 ist unter § 3 Abs. 1 bestimmt, daß Zulagen nach § 2 dieses Tarifvertrages nicht gesamtversorgungsfähig sind, soweit die an die entsprechenden Beamten zu gewährenden Zulagen nicht ruhegehaltspflichtig sind. In § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes heißt es aber:

"Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder Regelung der Beamtenbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse (Erschweriszulagen) zu regeln. Die Zulagen sind widerruflich und nicht ruhegehaltspflichtig ..."

Insofern stellt sich die neue Regelung zu der Zulage nach Fußn. 2) des Unterabschn. I des Hauptabschnitts III F der Anlage 1 a zum BAT lediglich als Folgerung aus § 3 des Tarif-



vertrages über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. März 1971 dar.

Im Ergebnis läßt sich daher feststellen, daß durch die neue Regelung der Zulage nach der bisherigen Fußn. 2) der Anlage 1 a zum BAT Abschn. III F Unterabschn. I lediglich eine Anpassung dieser Zulage an die bestehenden besoldungsrechtlichen Vorschriften erfolgt ist. Mangels einer daneben erfolgten Änderung des Tarifvertrages über die Zahlung einer Sonderzuwendung an Angestellte und des § 47 Abs. 2 BAT ist weiterhin davon auszugehen, daß diese Zulage bei der Berechnung der Urlaubsvergütung nach § 47 Abs. 2 BAT und damit auch der Sonderzuwendung zu berücksichtigen ist.

gez.: Dr. Thomas Dr. Heither Michels-Holl
Ehrenamtlicher Richter Heidenreich Fischer
ist verstorben.
Dr. Thomas

